

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Gelford GmbH Gebäudereinigung & Dienstleistungen

Fassung vom: 22. Oktober 2026

§ 1 Geltung und Vertragsgrundlagen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Leistungen und sonstigen Rechtsgeschäfte der Gelford GmbH Gebäudereinigung & Dienstleistungen, Westendhof 3, 45143 Essen (nachfolgend „Auftragnehmerin“), gegenüber ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“).
2. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer im Sinne dieser AGB ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
3. Eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gilt als Verbraucher, wenn ihr mindestens ein Verbraucher angehört; andernfalls gilt sie als Unternehmer. Sie teilt der Auftragnehmerin auf Verlangen in Textform mit, ob ihr Verbraucher angehören. Unterbleibt die Mitteilung, gelten die Regelungen für Verbraucher.
4. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen sowie Vereine, Stiftungen und sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen, die nicht Verbraucher sind, werden wie Unternehmer behandelt.
5. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Auftragnehmerin stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zu. Dies gilt auch, wenn die Auftragnehmerin in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringt.
6. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Für ihren Inhalt ist vorbehaltlich eines Gegenbeweises die Vereinbarung oder Bestätigung der Auftragnehmerin in Textform maßgeblich. Hinweise auf gesetzliche Vorschriften haben lediglich klarstellende Bedeutung.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Dasselbe gilt für Lücken.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Formerfordernisse

1. Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Bestätigung der Auftragnehmerin in Textform oder, gegenüber Unternehmern, durch Beginn der Leistungserbringung zustande. Verbraucher, denen ein Widerrufsrecht zusteht, können verlangen, dass die Auftragnehmerin bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt. Das Verlangen ist auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail) zu erklären.
2. Bindende Angebote verlieren spätestens vier Wochen nach Zugang beim Auftraggeber ihre Gültigkeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Rechtserhebliche Erklärungen, Fristsetzungen, Mahnungen, Kündigungen und Mängelrügen des Auftraggebers bedürfen der Textform.

§ 3 Leistungserbringung, Mitwirkung, Rüge, Schlüsselhaftung und Subunternehmer

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Erfolgt keine gesonderte Auftragsbestätigung, ergibt er sich aus dem Angebot der Auftragnehmerin einschließlich eines etwaigen Leistungsverzeichnisses. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Personal der Auftragnehmerin zum vereinbarten Ausführungszeitpunkt ungehinderter Zugang zu den Objekten sowie die erforderlichen Anschlüsse, insbesondere Wasser und Strom, kostenfrei zur Verfügung stehen.
2. Leistungsbeeinträchtigungen oder Mehraufwand, die auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, fehlende oder unrichtige Objektangaben oder fehlenden Zugang zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden gesondert abgerechnet.
3. Kann die Auftragnehmerin die Leistung nicht erbringen, weil ihr der vereinbarte Zugang zum Objekt nicht gewährt wird (z. B. kein Schlüssel ausgegeben, niemand vor Ort), und hat der Auftraggeber dies zu vertreten, bleibt der Vergütungsanspruch für diesen Termin bestehen; eine Gutschrift oder Minderung ist ausgeschlossen. Ersparte Aufwendungen und anderweitigen Erwerb lässt sich die Auftragnehmerin anrechnen. Ihre Anwesenheit am Objekt kann sie insbesondere durch Zeiterfassungs-, GPS- oder Standortdaten nachweisen; der Gegenbeweis bleibt dem Auftraggeber offen.
4. Gegenüber Unternehmern gilt: Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel der jeweils erbrachten Leistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Leistungserbringung, in Textform unter konkreter Bezeichnung des Mangels zu rügen. Der Rüge ist Nachweismaterial wie Fotos, Dokumentationen oder sonstige Unterlagen beizufügen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Rüge, sind Mängelansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen, die bei sorgfältiger Prüfung offensichtlich waren.
5. Abweichend von Absatz 4 hat der Auftraggeber bei Winterdienstleistungen Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Erkennbarkeit, in Textform (z. B. E-Mail) anzuzeigen, damit die Auftragnehmerin nachbessern kann. Nachweismaterial wie Fotos, Dokumentationen oder sonstige Unterlagen ist beizufügen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Nachbesserungsanspruch für diesen Einsatz, soweit die Feststellung oder Nachbesserung dadurch erheblich erschwert oder unmöglich wurde.
6. Gegenüber Verbrauchern finden Absatz 4 und 5 keine Anwendung; es gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Verbraucher werden dringend gebeten, Mängel möglichst innerhalb von 48 Stunden in Textform, nach Möglichkeit mit Fotos oder sonstigen Unterlagen, anzuzeigen, damit die Auftragnehmerin sie rasch beheben kann. Eine verspätete Anzeige kann die Feststellung und Behebung eines Mangels erschweren. Rechtliche Nachteile können sich aus einer verspäteten Anzeige nach den gesetzlichen Vorschriften ergeben (z. B. Mitverschulden, § 254 BGB).
7. Werden der Auftragnehmerin Schlüssel oder Schließmedien übergeben, werden diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufbewahrt. Für deren Verlust haftet die Auftragnehmerin nach Maßgabe von § 5. Zum Schaden gehören insbesondere die Kosten der Wiederbeschaffung sowie, soweit zur Wiederherstellung der Sicherheit erforderlich, des Austauschs betroffener Schlösser, Zylinder oder Teile der Schließanlage. Der Austausch einer Tür oder anderer Bauteile ist nur zu ersetzen, soweit die Sicherheit nicht durch den Austausch des Schlosses oder Zylinders wiederhergestellt werden kann.
8. Der Auftraggeber hat Schäden, die er im Zusammenhang mit der Leistungserbringung feststellt, unverzüglich in Textform anzuzeigen, damit die Auftragnehmerin den Schaden feststellen, dokumentieren und ihrem Versicherer melden kann. Wird die Feststellung oder Abwehr des Schadens durch eine verspätete Anzeige erschwert, bleibt der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) vorbehalten.
9. Einsatz von Subunternehmern: Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch zuverlässige und fachlich geeignete Subunternehmer erbringen zu lassen. Sie stellt sicher, dass die Subunternehmer die für die Leistungserbringung geltenden

gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zu Mindestlohn und Sozialversicherung, einhalten und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die Auftragnehmerin haftet für Subunternehmer wie für eigenes Handeln. Auf Verlangen nennt sie dem Auftraggeber die eingesetzten Subunternehmer. Schlüssel und Schließmedien nach Absatz 7 gibt die Auftragnehmerin nur an Personen weiter, die zur sorgfältigen Verwahrung verpflichtet sind.

§ 4 Vergütung, Preisanpassung und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise gegenüber Unternehmern zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern werden Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben. Aufmaße erfolgen nach den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks. Änderungen, die sich auf die abrechnungsrelevanten Maße oder Flächen auswirken können (z. B. Umbau, Erweiterung, Nutzungsänderung), teilt der Auftraggeber unverzüglich in Textform mit; die Auftragnehmerin darf die Maße nach Terminabsprache prüfen. Die Vergütung wird ab dem Zeitpunkt der Änderung an die tatsächlichen Maße angepasst, für zurückliegende Zeiträume nur bei schuldhaft unterlassener Mitteilung. Diese Anpassung ist keine Preiserhöhung im Sinne der Absätze 10 bis 13.
2. Fällt ein vereinbarter Reinigungstag auf einen gesetzlichen Feiertag am Leistungsort, entfällt die Leistung an diesem Tag, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei pauschaler Monatsvergütung mindert sich diese dadurch nicht, bei Abrechnung nach Einsätzen wird der Feiertag nicht berechnet. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Leistung am Feiertag oder an einem Ersatztermin gegen gesonderte Vergütung erbracht werden.
3. Rechnungsbeträge sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von zehn Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Der Auftraggeber gerät spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn in der Rechnung auf diese Folge besonders hingewiesen wurde. Unabhängig davon tritt Verzug ein, wenn der Auftraggeber eine in Textform oder durch Mahnung gesetzte, angemessene Zahlungsfrist nicht einhält. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und Verzugschäden.
5. Ist der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist die Auftragnehmerin nach vorheriger Ankündigung in Textform und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ihre Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen einzustellen. Der Vertrag bleibt von der Einstellung unberührt; sie ist weder Kündigung noch Rücktritt. Für die Dauer der Einstellung behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; sie muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie infolge der Einstellung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitigen Einsatz ihres Personals erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Nach vollständigem Zahlungseingang nimmt sie die Leistungen unverzüglich wieder auf; Termine und Fristen verschieben sich um die Dauer der Einstellung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere Verzugszinsen, Verzugschäden und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.
6. Preisanpassung wegen Personalkosten: Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Auftragnehmerin berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Personalkosten ändern. Dies gilt insbesondere bei Änderungen des gesetzlichen Mindestlohns, allgemeinverbindlicher oder betrieblich anwendbarer Tarifverträge des Gebäudereinigerhandwerks sowie der gesetzlichen Lohnnebenkosten.
7. Die Vergütung ändert sich um den Prozentsatz, der sich ergibt, wenn die prozentuale Änderung der maßgeblichen Personalkosten mit dem Personalkostenanteil an der vereinbarten Vergütung multipliziert wird. Beispiel: Steigen die maßgeblichen Personalkosten um 5 % und beträgt der Personalkostenanteil 85 %, erhöht sich die Vergütung um 4,25 %. Der Personalkostenanteil wird in der Auftragsbestätigung ausgewiesen und bei jeder Preisanpassung nachvollziehbar mitgeteilt.
8. Preisanpassung wegen allgemeiner Preisentwicklung: Unabhängig von Absatz 6 ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Vergütung bei Änderung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) anzupassen. Maßgeblich ist das Verhältnis des Indexstandes bei Vertragsschluss oder der letzten Preisanpassung zum jeweils aktuellen veröffentlichten Indexstand.
9. Sinken die maßgeblichen Kosten bzw. der maßgebliche Indexstand, wird die Vergütung nach denselben Maßstäben und im gleichen Umfang abgesenkt.
10. Preisanpassungen werden dem Auftraggeber mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten in Textform angekündigt. Die Ankündigung enthält den bisherigen Preis, den neuen Preis, den maßgeblichen Anpassungsgrund sowie die wesentlichen Berechnungsgrundlagen.
11. Sonderkündigungsrecht bei Preiserhöhungen: Beträgt die angekündigte Preiserhöhung mehr als 8 % gegenüber dem zuletzt vereinbarten Preis, kann der Auftraggeber von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen. Der Auftraggeber kann das Dauerschuldverhältnis in Textform bis zum Inkrafttreten der Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens kündigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
12. Angebot der Auftragnehmerin nach Sonderkündigung: Macht der Auftraggeber von dem Sonderkündigungsrecht nach Absatz 11 Gebrauch, kann die Auftragnehmerin ihm innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Kündigung in Textform anbieten, den Vertrag fortzusetzen, und zwar entweder a) ohne die angekündigte Preiserhöhung oder b) mit einer Preiserhöhung, die höchstens dem prozentualen Anstieg des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) gegenüber dem zuletzt maßgeblichen Indexstand entspricht und den ursprünglich angekündigten Erhöhungsbetrag nicht überschreitet.
Der Auftraggeber kann das Angebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang in Textform annehmen. In diesem Fall wird die Kündigung gegenstandslos und der Vertrag zu den angebotenen Konditionen fortgesetzt. Nimmt er das Angebot nicht fristgerecht an, bleibt die Kündigung wirksam und der Vertrag endet zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung. Eine Erhöhung nach Buchstabe b) ersetzt keine darüber hinausgehende Anpassung nach den Absätzen 6 bis 8 für spätere Zeiträume.
13. Begrenzung der Preisanpassung: Würde die Summe der nach den Absätzen 6 bis 8 in einem Kalenderjahr wirksam werdenden Preisanpassungen die Schwelle von 8 % nach Absatz 11 übersteigen, kann die Auftragnehmerin die Preiserhöhung in diesem Kalenderjahr auf 8 % der zuletzt vereinbarten Vergütung begrenzen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, teilt sie dies dem Auftraggeber mit der Ankündigung nach Absatz 10 mit; eine so begrenzte Erhöhung löst kein Sonderkündigungsrecht nach Absatz 11 aus. Den über die Begrenzung hinausgehenden Anteil (Nachholbetrag) kann die Auftragnehmerin bei Preisanpassungen der Folgejahre nachholen, soweit die Gesamterhöhung (Anpassung nach den Absätzen 6 bis 8 zuzüglich Nachholbetrag) in dem jeweiligen Kalenderjahr 8 % nicht überschreitet. Nachholbeträge verfallen, soweit sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Entstehung geltend gemacht wurden. Kommt es nach Absatz 9 zu einer Absenkung, werden bestehende Nachholbeträge in Höhe der Absenkung verrechnet.
14. Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche der Auftragnehmerin nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von der Auftragnehmerin anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln der Leistung (z. B. Kosten einer berechtigten Selbstvornahme oder Schadensersatz). Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

15. Für Neuausstellung, Duplikate oder nachträgliche Korrektur von Rechnungen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann eine Bearbeitungspauschale von 20,00 € berechnet werden. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

§ 5 Haftung, höhere Gewalt und Verjährung

1. Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Auftragnehmerin nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Haftungshöchstsumme: In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 ist die Haftung der Auftragnehmerin je Schadensfall auf die Deckungssumme ihrer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Die Begrenzung gilt nur, solange die Auftragnehmerin Versicherungsschutz in einem für Gebäudereinigungs- und Winterdienstleistungen branchenüblichen Umfang unterhält; andernfalls bleibt es bei der Haftung für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden nach Absatz 2 Satz 1. Die Auftragnehmerin teilt dem Auftraggeber die aktuelle Deckungssumme auf Verlangen unverzüglich in Textform mit und weist den Versicherungsschutz nach. Die Begrenzung gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1. Sie gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Subunternehmer der Auftragnehmerin.
4. Verjährung gegenüber Unternehmern: Mängelansprüche sowie Schadensersatzansprüche wegen Mängeln verjähren gegenüber Unternehmern in einem Jahr ab Abnahme oder, wenn die Leistung nicht der Abnahme unterliegt, ab Erbringung der Leistung. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1.
5. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare und unverschuldete Betriebsstörungen befreien die Auftragnehmerin für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht, soweit die Leistung dadurch unmöglich oder unzumutbar wird. Für nicht erbrachte Leistungen entfällt der Vergütungsanspruch; bereits gezahlte Vergütung, insbesondere Vorauszahlungen für den Winterdienst, wird anteilig erstattet oder verrechnet.

§ 6 Laufzeit, Kündigung und Winterdienst

1. Verträge über Dauerschuldverhältnisse werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Wintersaison im Sinne dieser AGB ist, soweit im Vertrag nicht anders bestimmt, der Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März.
3. Mindestlaufzeit bei Winterdienst: Verträge, die Winterdienstleistungen umfassen, haben eine Mindestlaufzeit. Beginnt der Vertrag in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember, endet sie mit Ablauf der laufenden Wintersaison. In allen anderen Fällen endet sie mit Ablauf der ersten Wintersaison, die nach dem Vertragsbeginn beginnt. Beispiele: Beginnt der Vertrag am 15. Dezember 2026, endet die Mindestlaufzeit am 31. März 2027. Beginnt er am 15. Januar 2027 oder am 1. Mai 2027, endet sie am 31. März 2028. Während der Mindestlaufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Sonderkündigungsrecht nach § 4 Abs. 11 bleiben unberührt. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter und kann nach Maßgabe der folgenden Absätze gekündigt werden.
4. Gegenüber Unternehmern kann ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
5. Winterdienst-Stichtag gegenüber Unternehmern: Ergänzend zu Absatz 4 gilt gegenüber Unternehmern für Verträge, die Winterdienstleistungen umfassen: Eine Kündigung, die für die anstehende Wintersaison wirksam werden soll, muss der Auftragnehmerin spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zugehen. Geht sie später zu, wird sie erst zum Ablauf der darauffolgenden Wintersaison (31. März des Folgejahres) wirksam. Eine fristgerecht zugegangene Kündigung wird nach Maßgabe von Absatz 4 wirksam, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestlaufzeit.
6. Winterdienst-Stichtag gegenüber Verbrauchern: Für Verträge, die Winterdienstleistungen umfassen, gilt nach Ablauf der Mindestlaufzeit ergänzend: Eine Kündigung, die für die anstehende Wintersaison wirksam werden soll, muss der Auftragnehmerin spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zugehen. Geht sie später zu, wird sie erst zum Ablauf der darauffolgenden Wintersaison (31. März des Folgejahres) wirksam.
7. Im Übrigen, also außerhalb der Absätze 3 und 6, gelten gegenüber Verbrauchern die gesetzlichen Kündigungsrechte.
8. Die Vergütung für Winterdienstleistungen wird in monatlichen Teilbeträgen über die Wintersaison abgerechnet. Die Monatsraten sind jeweils zum 1. des Kalendermonats im Voraus ohne Abzug fällig.
9. Gerät der Auftraggeber mit einer Monatsrate in Verzug, kann die Auftragnehmerin die Erbringung der Winterdienstleistungen nach vorheriger Mahnung und Ankündigung der Einstellung in Textform mit einer Frist von mindestens drei Werktagen bis zum Zahlungseingang einstellen. In der Ankündigung weist die Auftragnehmerin darauf hin, dass die Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers unberührt bleibt.
10. Eine außerordentliche Kündigung wegen Mängeln setzt voraus, dass der Auftraggeber den Mangel unverzüglich in Textform, soweit möglich und zumutbar unter Beifügung von Nachweismaterial, gerügt und der Auftragnehmerin eine angemessene Nachbesserungsfrist gesetzt hat. Erfolgt die Nachbesserung innerhalb dieser Frist erfolgreich, entfällt das Kündigungsrecht wegen dieses Mangels. Das Kündigungsrecht bleibt bestehen, wenn die Nachbesserung fehlschlägt oder Mängel gleicher Art wiederholt auftreten. Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Objektwechsel, Rechtsnachfolge und Verwalterwechsel

1. Veräußert der Auftraggeber das Vertragsobjekt oder geht das Nutzungsrecht auf einen Dritten über, hat er dies der Auftragnehmerin unverzüglich in Textform unter Angabe der Kontaktdaten des Dritten anzuzeigen.
2. Der Auftraggeber wirkt daran mit, dass der neue Eigentümer oder Rechtsnachfolger den bestehenden Vertrag übernimmt. Er hat die Übernahmeverpflichtung in den Veräußerungs- oder Übertragungsvertrag aufzunehmen und der Auftragnehmerin auf Verlangen nachzuweisen. Die Auftragnehmerin stimmt einer Übernahme des Vertrags durch den Erwerber oder Rechtsnachfolger bereits jetzt zu; das Kündigungsrecht der Auftragnehmerin nach Absatz 3 bleibt unberührt.
3. Der Erwerber oder Dritte kann den Vertrag innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis vom Bestehen des Vertrags, frühestens ab Übernahme des Objekts, fristlos kündigen. Dasselbe Recht steht der Auftragnehmerin zu; ihre Frist beginnt mit Zugang der Anzeige nach Absatz 1 oder mit Kenntnis der Übernahme.
4. Unterbleibt eine Übernahme oder kündigt der Dritte aus Gründen, die der bisherige Auftraggeber zu vertreten hat, haftet der bisherige Auftraggeber für die Vergütung bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt. Die Auftragnehmerin muss sich ersparte

Aufwendungen sowie anderweitigen oder böswillig unterlassenen Erwerb anrechnen lassen. Kündigt die Auftragnehmerin selbst nach Absatz 3, besteht kein Anspruch nach diesem Absatz. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5. Wohnungseigentümergeinschaften und Verwalterwechsel:

- a) Wird der Vertrag durch den Verwalter einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen, ist im Zweifel die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Auftraggeberin und Vertragspartnerin. Der Verwalter handelt als ihr gesetzlicher Vertreter.
- b) Ein Wechsel des Verwalters oder einzelner Wohnungseigentümer berührt den Vertrag nicht. Er begründet weder Rechte nach den Absätzen 1 bis 4 noch ein Sonderkündigungsrecht.
- c) Die Gemeinschaft zeigt der Auftragnehmerin einen Verwalterwechsel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Wirksamwerden der Bestellung, in Textform unter Angabe der Kontaktdaten des neuen Verwalters an und weist die Bestellung auf Verlangen nach. Die Anzeige kann durch den neuen oder den bisherigen Verwalter erfolgen. Bis zum Zugang der Anzeige können Mitteilungen und Rechnungen mit Wirkung für und gegen die Gemeinschaft an den bisherigen Verwalter gerichtet werden.
- d) Erfüllt der Verwalter seine Pflichten aus dem Vertrag nicht, insbesondere die Zahlung der Vergütung oder die Mitwirkung bei der Leistungserbringung, kann die Auftragnehmerin ihre Ansprüche unmittelbar gegenüber der Gemeinschaft geltend machen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem ein Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz der Auftragnehmerin.
3. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Informationen nach Art. 13 DSGVO stellt die Auftragnehmerin gesondert zur Verfügung.

§ 9 Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Die nachfolgende Widerrufsbelehrung gilt für Verbraucher, die den Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen der Auftragnehmerin oder ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. E-Mail, Telefon) geschlossen haben.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Gelford GmbH Gebäudereinigung & Dienstleistungen, Westendhof 3, 45143 Essen, E-Mail: info@gelford.de, Tel.: 0201 70 48 00, Fax: 0201 73 61 22, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:

Gelford GmbH Gebäudereinigung & Dienstleistungen
Westendhof 3
45143 Essen
Tel.: 0201 70 48 00
E-Mail: info@gelford.de
Telefax: 0201 73 61 22

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.